

## Der Vereinsrechtsnewsletter 4/2016

### Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

#### Inhaltsverzeichnis:

##### Willkommen!

##### Aus dem Steuerrecht:

Besteuerung von Punschständen

Die gemeinnützigkeits-schädliche Liquidationsklausel

##### Aus dem Vereinsrecht:

Von Fach- und anderen Leuten

Das alte Lied: Erst vereinsintern schlichten!

Die unzumutbare Anrufung

Vereinsausschluss: Schiedsgericht und/oder Generalversammlung?

Der „Machtwechsel“ im Verein und der Mietzins

**Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei**

#### Willkommen!

Noch ein paar Mal schlafen, und das war's dann, mit dem Jahr 2016. Ein bewegtes Jahr, aber das waren die vorangegangenen nicht minder. Wieder haben wir uns von Menschen verabschiedet, die vielen wichtig waren, aber die Zeit fetzt derart dahin, dass wir uns gerade noch erinnern, dass Fidel Castro gestorben ist, ja, David Bowie und Prince wissen wir auch noch, aber Muhammad Ali, war das eigentlich 2016 oder schon voriges Jahr? Ja, war noch dieses Jahr, so wie Bud Spencer, Sir Neville Marriner, Zaha Hadid und Imre Kertész. Aber auch Johan Cruiff und Guido Westerwelle, so lang ist das Jahr schon, und Roger Willemssen und Umberto Eco. Und wenn man so anfängt, übers Leben nachzudenken – was sind da unsere klitzekleinen Vereinsproblemchen dagegen? Aber was soll's – unsere Vereine wird's auch 2017 geben, und alle Fragen, Probleme und Scherereien, die damit verbunden sind, auch. Und unseren Vereinsrechtsnewsletter, der Ihnen bei all diesen Fragen, Problemen und Scherereien zur Seite steht, auch. Wenn nichts dazwischen kommt. Möge auch bei Ihnen nichts dazwischenkommen, das wünschen wir Ihnen, und frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein Neues Jahr mit Gesundheit und Glück auch. Alles Gute!

## Aus dem Steuerrecht

### Besteuerung von Punschständen

Seit Mitte November sind sie allgegenwärtig – die Punschstände. In diesem Newsletter befassen wir uns nicht mit den „gewerblichen“ Punschständen, sondern mit jenen, die von **gemeinnützigen** oder **mildtätigen** Vereinen betrieben werden. Unschwer zu erraten, die Frage aller Fragen lautet daher aus steuerlicher Sicht: „Durfens denn des?“

Sofern auf den begünstigten **Vereinszweck hingewiesen** wird – das werden die Vereine ohnedies tun – handelt es sich um einen „**entbehrlichen Hilfsbetrieb**“. Die Einnahmen unterliegen **nicht der Umsatzsteuerpflicht** und von den Ausgaben ist **kein Vorsteuerabzug** möglich. Der Gewinn des Punschstands unterliegt allerdings der **Körperschaftsteuer**. Der Gewinn kann einerseits durch eine genaue Aufzeichnung der Einnahmen sowie der Ausgaben ermittelt werden, andererseits kann er auch **mit 10% der Einnahmen pauschal** angesetzt werden.

In den meisten Fällen wird es günstiger sein, den Gewinn mit 10% der Einnahmen anzusetzen. Vom auf diese Weise ermittelten Betrag kann der **Körperschaftsteuerfreibetrag** von maximal EUR 10.000 abgezogen werden. Vorsicht: der Freibetrag steht für den Verein **als Ganzes** zur Verfügung, nicht „pro Punschstand“. Sofern der Verein keine weiteren steuerpflichtigen Betriebe unterhält, können mit dem Punschstand somit EUR 100.000 vereinnahmt werden, ohne Steuern zahlen zu müssen (EUR 100.000 × 10% ergibt EUR 10.000, abzüglich EUR 10.000 Freibetrag ergibt eine Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage von EUR 0). Hat der Verein weitere körperschaftsteuerpflichtige Betriebe und nehmen diese bereits den Freibetrag teilweise oder zur Gänze in Anspruch, verbleibt nur ein Teil des Freibetrags oder auch gar keiner mehr für den Punschstand.

Wie müssen die Einnahmen erfasst werden? Sofern die Einnahmen des Punschstands weniger als EUR 30.000 pro Saison betragen, genügt die „**Kassasturzmethode**“ Darunter wird die physische Zählung des Kassastands am Ende des Tages verstanden. Durch den Abzug des Kassastands zu Beginn des Tages erhält man die Tageslosung. Die Summe der **Tageslosungen** ergibt wiederum den Gesamtumsatz des Punschstands.

Es muss **weder eine Registrierkassa** aufgestellt **noch müssen Belege** für den Punsch erteilt werden.

Wie werden **Spenden**, die vom Punschstand vereinahmt werden, steuerlich behandelt? Jedenfalls steuerfrei, sofern der Punschstand eine **Spendenbox** aufstellt, fließen die Spenden in die „normale“ Kassa, sind sie auch Teil der Tageslosung und können somit auch indirekt Körperschaftsteuerpflichtig werden. Vereine, die das **Spendengütesiegel** beantragen, dürfen nur plombierte Spendenboxen aufstellen und müssen sich selbst **Regeln** geben, nach welchem System und durch welche Personen die Spendenbox geöffnet werden darf. Das Spendengütesiegel ist im Zusammenhang mit Spenden **deutlich strenger** und expliziter als die steuerlichen Bestimmungen. Es ist ja auch ein erklärtes Ziel des Spendengütesiegels, einen **möglichst hohen Standard** für das Sammeln von Spenden vorzugeben.

Werden dem Verein der Punsch, sonstige verkaufbare **Waren** (zum Beispiel gestrichene Brote etc.) oder auch nur **Zutaten geschenkt**, handelt es sich dabei gleichfalls um steuerlich unbeachtliche Spenden.

Weihnachten ist bald vorbei – also prosit Neujahr!

### **Die gemeinnützigkeitschädliche Liquidationsklausel**

Dass die Liquidationsklausel in den Statuten, also der Punkt, der bestimmt, was mit dem Vereinsvermögen im Fall der **Vereinsauflösung** zu geschehen hat, die sogenannte **Vermögensbindung** zu enthalten hat, ist mittlerweile (hoffentlich!) ja allen gemeinnützigen Vereinen bewusst. In aller Regel steht also da, dass im Fall der **Vereinsauflösung** oder des **Wegfalls des begünstigten Vereinszwecks** das Vermögen einer Organisation zuzuwenden ist, die dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden hat.

Manchmal steht dann auch noch, sicher ist sicher, dort, dass den Mitgliedern aus einem Liquidationserlös nichts zufließen darf. Nun sollte man meinen, auf der sicheren Seite zu sein, wenn man einfach den **Gesetzestext abschreibt**, und im Gesetz (§ 39 BAO) steht u.a. *„Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeit-*

*punkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.“*

Irgendwie klang diese Vorschrift, auf Vereine bezogen, immer schon ein wenig **sonderbar**. Kapitalanteile gibt es bei Vereinen sowieso nicht (nur bei **Kapitalgesellschaften**), aber was sollen diese **Sacheinlagen** sein? Eingezahlte Mitgliedsbeiträge? Sicher nicht. Aber was dann? Vom Wortlaut her denkbar wäre die Einlage von Sachen anlässlich der Gründung, z.B. **Computer, Büromöbel, Fahrzeuge** etc. mit Ziel, dem Verein die Aufnahme der Tätigkeit zu erleichtern und ihn nicht gleich finanziell zu belasten. *Christian Hammerl* vom Finanzministerium weist nun in einem Aufsatz (RdW 2016, 780) nach, dass diese Vorschrift **auf Vereine überhaupt nicht anwendbar** ist, weil es dort keine Einlagen gibt. Eine Sacheinlage im Sinn dieser Gesetzesbestimmung könne nur vorliegen, wenn durch die Einlage **Gesellschafterrechte gewährt** werden, was beim Verein **ausgeschlossen** ist. Wieder einmal zeigt es sich – „Vorsicht Falle“ – dass die juristische Bedeutung von Wörtern (in diesem Fall „Sacheinlagen“) nicht mit jener übereinstimmen muss, die diese im Alltagssprachgebrauch haben. *Hammerl* meint daher, dass ein Vereinsstatut, das den oben zitierten Gesetzestext abschreibt, damit die Vermögensbindung verletzen würde, was einen Statutenmangel darstelle – also, nicht anders ist dies wohl zu verstehen, **gemeinnützigkeitsschädlich** wäre.

Wenn dieser Schluss auch wohl zu weit geht – eine Bestimmung, die auf einen Verein gar nicht anwendbar ist, kann ihm ja wohl auch nicht schaden, und Einlagen, die es gar nicht geben kann, können ja wohl auch nicht zurückgezahlt werden – so lässt sich mit Sicherheit doch eines sagen: Statuten, die diese Gesetzesbestimmung abgeschrieben haben, sollten **bereinigt** werden. **Raus also mit den „Sacheinlagen“** aus den Statuten!

Was aber, wenn von den Vereinsgründern bzw den ersten Mitgliedern tatsächlich beabsichtigt ist oder war, dem Verein mit **Sachen** oder **Geld** über die **Anfangsschwierigkeiten hinwegzuhelfen**? Dann sollte eine **schriftliche Vereinbarung** darüber getroffen werden, was beabsichtigt ist, beispielsweise die verzinsliche oder unverzinsliche Überlassung von Geld, rückzahlbar spätestens mit Auflösung des Vereins oder auch früher – also nichts anderes als eine schriftliche **Darlehensvereinbarung**. Ebenso können dem Verein bestimmte **Sachen** (Computer, Büromöbel etc.) **geliehen** werden, aber bitte wiederum auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung, und natürlich außerhalb der Statuten!

Das geliehene Geld oder die geliehenen Sachen sollten dann in der **Bilanz** oder (falls nur eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt wird) in der **Vermögensübersicht** als **Verbindlichkeit** ausgewiesen werden. Dann ist von Anfang an klargestellt, dass es sich nicht um geschenktes Geld oder geschenkte Sachen handelt, sondern eben nur um **geliehenes Vermögen**.

## **Aus dem Vereinsrecht**

### **Von Fach- und anderen Leuten**

„Auf was die Fachleute alles kommen, wenn man sie lässt“, wundert sich in Herzmanovsky-Orlandos „Kaiser Joseph und die Bahnwärterstochter“ der Kaiser. Anlass für seine Verwunderung ist die begeisterte Schilderung der Bahnwärterstochter, dass es nun auch Eisenbahnwaggons geben soll, die nur mehr aus den Seitenteilen bestehen, die billigste Klasse, sozusagen. Während die ÖBB derartige Fachleute glücklicherweise schon seit einiger Zeit in Pension geschickt hat, finden deren Brüder und Schwestern im Geiste offenbar in so mancher ländlicher Vereinsbehörde nach wie vor ihr Auskommen. Und da gibt es schon des Öfteren einigen Anlass, sich darüber zu wundern, auf was die Fachleute alles kommen. Lassen muss man sie allerdings nicht.

So fordert eine Bezirkshauptmannschaft (deren Sitz schamhaft verschwiegen sei) von einem neu gegründeten Verein, dass er seinem Namen den Vereinssitz beizusetzen habe. Außerdem sollte in den Statuten „eine Klausel bezüglich der Haftung von nicht stattfindenden Veranstaltungen vorgesehen sein“, da ansonsten „der Obmann/die Obfrau mit seinem/ihrem Vermögen haftet“. Wir neigen unser Haupt vor diesem durchaus korrekten Gendern, und murmeln, mit gebührenden Respekt natürlich, „so ein Blödsinn aber auch“. Nicht weniger ratlos ließ uns das dann Folgende: „Es sollte weiters eine Klausel für Versicherungshaftung hervorgehen. Diese ist aber separat mit einer Versicherungsgesellschaft zu vereinbaren.“

Zu längerer Korrespondenz forderte die BH eines anderen Bundeslandes den anwaltlichen Vertreter eines Vereins heraus, der unter Vorlage der neugefassten Statuten eine Statutenänderung anzeigte. Die BH ersuchte „um Übermittlung eines Auszuges aus dem Protokoll der Generalversammlung, in der die Statutenänderung beschlossen wurde“. Der freundliche Hinweis, dass das

Vereinsgesetz weder das Führen eines Protokolls vorsehe, noch, dass ein solches Protokoll oder eine wie auch immer geartete schriftliche Bestätigung der Beschlussfassung im Rahmen der Anzeige einer Statutenänderung an die Behörde zu übersenden wäre, ließ die Behörde kalt. Es sei schon richtig, replizierte sie, dass im Gesetz nichts davon stünde. Aber die Statuten jedoch bestimmten, dass über Sitzungen der Generalversammlung ein Protokoll zu führen sei. Und es sei nun einmal die Ansicht der BH, dass der Verein die Tatsache und die Gültigkeit der beschlossenen Änderung nachzuweisen habe. Und dann ließ die Behörde ihre juristische Bildung raushängen: „Diese Befugnis der Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens eines Vereinsbeschlusses durch die Vereinsbehörde, wurde auch vom Verfassungsgerichtshof mehrmals bestätigt.“

Die falsche Komma-Setzung war ja schon schlimm genug. Aber dann auch noch eine Judikatur des VfGH zu erfinden, die es nicht gibt – das forderte nun doch zu anwaltlicher Fleißaufgabe heraus, die zur allgemeinen Belehrung und Ergötzung des p.t. Publikums hier wiedergegeben sei:

In der Entscheidung des VfGH vom 25.11.2003 (B1014/03, VfSlg. 17049) hat dieser in Bezug auf Wahlvorgänge ausgesprochen, dass *„insbesondere § 17 Abs 1 und 2 VereinsG 2002 – ebenso wenig wie §12 Abs 3 VereinsG 1951 – **keine Zuständigkeit der Vereinsbehörde**, über Wahlvorgänge und daraus resultierende vereinsinterne Meinungsverschiedenheiten zu **entscheiden**“*, schafft. Und weiter: *„In § 7 VereinsG 2002 ist ausdrücklich geregelt, dass gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse gültig bleiben, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Beschlüsse von Vereinsorganen sind nach dieser Bestimmung nur dann nichtig, ‚wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten‘. **Eine Beurteilung dieser Frage steht der Vereinsbehörde aber ebenfalls nicht zu**, weil mit der Vollziehung (u.a.) des § 7 VereinsG 2002 gemäß § 34 leg. cit. der Bundesminister für Justiz betraut ist.“*

Auch in der Entscheidung des VfGH vom 19.6.2000 (B887/99, VfSlg. 15825) kam dieser (in Bezug auf das VerG 1951) zum Ergebnis: *„Die Vereinsbehörde ist daher nach § 12 Abs 3 VereinsG auch nicht gehalten, in der Frage der Vertretungsverhältnisse des Vereins über die Vereinsstatuten und die Anzeige nach § 12 Abs 1 VereinsG hinausgehende Ermittlungen anzustellen. Insbesondere schafft § 12 Abs 3 VereinsG **keine Zustän-***

**digkeit für die Vereinsbehörde, über Wahlvorgänge und daraus resultierende vereinsinterne Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden.“**

Ähnlich der VfGH in seiner Entscheidung vom 3.10.2001 (B2117/98, VfSlg. 16298): „Die Vereinsauflösung durch privatrechtliche Vereinbarung erfolgt nach allgemeinen Regeln im Rahmen der Privatautonomie und freiwillig. **Ihre Beurteilung obliegt den ordentlichen Gerichten (§ 1 JN).**“ Was für die Vereinsauflösung gilt, muss auch für die Umbildung, die ja auch eine privatrechtliche Vereinbarung ist, gelten; auch diese unterliegt den allgemeinen Regeln im Rahmen der Privatautonomie. **Und für die Überprüfung von privatrechtlichen Vereinbarungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.**

Auch in der Literatur vertreten *Fessler/Keller* (Vereins- und Versammlungsrecht, 3. Auflage, S 140), dass „die Vorlage eines Auszugs des Generalversammlungsprotokolls **nicht notwendig**“ ist.

Und wie stellt sich die Behörde vor, dass sie anhand eines vorgelegten Protokolls „die Tatsache und die Gültigkeit der beschlossenen Änderung“ überprüfen könne? Sieht man etwa dem Protokoll eines anfechtbaren oder gar nichtigen Beschlusses seinen Makel schon an? Sieht man dem Protokoll an, ob zu dieser Versammlung überhaupt formgerecht eingeladen wurde?

Also: Auch wenn man es sich manchmal durchaus wünschen würde – die Vereinsbehörden sind zur inhaltlichen Überprüfung von Vereinsbeschlüssen nicht berufen. Ob ein Beschluss vom zuständigen Organ, in der richtigen Form, mit der erforderlichen Mehrheit oder unter Einhaltung welcher Vorschriften auch immer gefasst wurde, überprüft die Behörde nicht. Sofern das, was ihr vorgelegt wird, rein äußerlich plausibel erscheint, nimmt sie es nicht nur zur Kenntnis, sondern auch zu den Akten und trägt es gegebenenfalls im Vereinsregister ein. Aus, Schluss, Ende – und wenn das jemandem nicht passt, so muss er den mühseligen Weg der Beschlussanfechtung gehen. Aber das ist eine andere Geschichte.

### **Das alte Lied: Erst vereinsintern schlichten!**

Und weil wir gerade vom mühseligen Weg der Beschlussanfechtung reden: so richtig Allgemeinbildung ist es immer noch nicht, dass **Vereinsstreitigkeiten zuerst vor die interne Schlichtungsstelle** (bzw. Schiedsgerichte) zu bringen sind, bevor man die staatlichen Ge-

richte anrufen kann – auch wenn der OGH das schon seit mehr als einem Jahrzehnt predigt (im Gesetz steht es schließlich schon seit 2002). Auch der Rechtsseite des „Standard“ war dies nicht so richtig geläufig, als ein Journalist über eine Vereinsstreitigkeit, die letztlich vom OGH entschieden wurde, berichtete. Wieder einmal hatte der OGH erklärt, dass zuerst die Schlichtungsstelle anzurufen gewesen wäre, während der Journalist dem entgegenhielt, dass „sich viele Rechtsstreitigkeiten richtig in die Länge ziehen könnten“ (gut beobachtet!), und nachsetzte: „Und wer wollte ausschließen, dass Vereinsmitglieder einen Streit am Ende doch vor einem ordentlichen Gericht austragen?“ Gemeint offenbar: wozu also die leeren vereinsinternen Kilometer? Tja, aber so ist es nun einmal, und das ist zwingend, jede Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis (und das wird ziemlich weit verstanden!) muss zwingend zunächst einmal vor den vereinsinternen Instanzen ausgetragen werden.

Aber wenn wir schon über diese vom „Standard“ berichtete Rechtsstreitigkeit erzählen – das einzige, das dort interessant war, hat der Journalist übersehen. Geklagt hatte der österreichische Pferdesportverband (OEPS), und zwar einen Pferdesportverein, der anlässlich eines veranstalteten Turniers dem OEPS die vereinbarten Turniergebühren nicht überwiesen hatte. Dieser wandte seinerseits Gegenforderungen ein. Interessant war nun, dass der geklagte Verein **nicht Mitglied des OEPS** war. Vielmehr ist – wie im Sport fast regelmäßig – der OEPS die **Bundesorganisation**, deren Mitglieder die einzelnen **Landesorganisationen** sind, die wiederum die im jeweiligen **Bundesland** ansässigen **Sportvereine als Mitglieder** haben. Und ein solches Mitglied war eben der geklagte Verein. Also – ganz streng genommen keine „Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis“, weil zwischen Kläger und Geklagtem ja kein „Vereinsverhältnis“ bestand? Und weil geklagter Verein nicht Mitglied des klagenden Vereins – welche Schlichtungseinrichtung sollte dann überhaupt zuständig sein?

So haarspalterisch wollte der OGH es aber nicht sehen. Wäre der geklagte Verein nicht Mitglied beim Landesfachverband, dann hätte er beim OEPS das Turnier auch nicht anmelden und auch nicht als Veranstalter auftreten können. Also war das Vereinsverhältnis denkbare Voraussetzung für das Schuldverhältnis, auf dem der verfolgte Anspruch beruhte, da ohne Vereinsmitgliedschaft kein Turnier veranstaltet hätte werden können. **Neu** an der zu beurteilenden Konstellation war, dass der **geklagte Verein nicht Mitglied des Klägers**, sondern



nur eines Mitgliedsvereins des Klägers, eines Dachverbands, war. Zutreffenderweise hielt der OGH es für sachgerecht, auch einen solchen Sachverhalt dem § 8 VereinsG zu unterstellen: auch eine solche Streitigkeit resultiert „aus dem Vereinsverhältnis“. „Es wäre auch wenig sachgerecht, wenn die Schlichtungseinrichtung schon bloß deshalb nicht anzurufen und der Rechtsweg im Ergebnis sofort zulässig wäre, nur weil die Vereinsstruktur – wie hier – dreistufig organisiert ist. Da der Kläger einen eigenen Anspruch und nicht einen des Landesfachverbandes behauptet, ist es auch unproblematisch, dass dafür die Schlichtungseinrichtung des Klägers zuständig ist.“ **Also: „Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis“ auch im Fall einer dreistufigen Organisation, wenn die erste mit der dritten Stufe streitet. Folge: Nicht direkt zu den staatlichen Gerichten, erst zu den internen Instanzen!**

Und recht hat er, der OGH. Und einen neuen „leading case“ zum Vereinsrecht, der künftig für alle Streitigkeiten im dreistufig organisierten Sportbereich Maßstäbe setzt, hat er damit auch geschaffen.

(OGH 27. 9. 2016, 6 Ob 125/16z)

### **Die unzumutbare Anrufung**

Ja, auch das gibt es. Denn auch wenn es noch so sehr Dogma ist, dass man zuerst zur vereinsinternen Schlichtungsstelle (Schiedsgericht) muss – keine Regel ohne Ausnahme. Unzumutbar ist die Anrufung der vereinsinternen Instanz nämlich, wenn deren Zusammensetzung und das Verfahren eklatant **gegen die Grundsätze des fair trial** im Sinn des Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen. Und das ist zum Beispiel der Fall, wenn nach den Vereinsstatuten es der Vereinsobmann ist, der zwei Schiedspersonen benennt, die dann in der Folge den Vorsitzenden wählen. Das ist zwar nicht schlimm, wenn zwei Vereinsmitglieder streiten (6 Ob 194/09m), sehr wohl aber, wenn ein Mitglied mit dem Verein streitet – dann würde der Verein selbst ja zwei der drei Schiedspersonen benennen (und die zwei wählen dann noch dazu den Vorsitzenden), von **paritätischer Besetzung** also keine Rede.

Nicht viel besser wird es, wenn zwar jeder Streitteil eine Schiedsperson benennt, im Falle deren Nichteinigung auf einen Vorsitzenden dieser Vorsitzende aber vom Vereinsobmann bestellt wird. Denn dann würde ja im

Streit des Vereins mit einem Mitglied der Verein, also eine Streitpartei, wiederum das Übergewicht haben! Und dann wäre es mangels paritätischer Besetzung für ein Vereinsmitglied unzumutbar, eine so zusammengesetzte Schlichtungsstelle anzurufen.

Das war schon vor dem Vereinsgesetz 2002 so (OGH 4 Ob 42/83; 9 ObA 134/88; 9 Ob 501/96) und ist seit Inkrafttreten des neuen Vereinsgesetzes, das die Unbefangenheit der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung ausdrücklich vorsieht, erst recht so.

(OGH 17.03.2005, 2 Ob 41/04z)

### **Vereinsausschluss: Schiedsgericht und/oder Generalversammlung?**

Manchmal muss sich ein Verein von einem Mitglied trennen. Natürlich – ganz einfach ist das nicht, schließlich befinden sich Mitglied und Verein in einem Vertragsverhältnis. Und so ein auf Dauer angelegtes Vertragsverhältnis lässt sich einseitig nur aus wichtigem Grund lösen. Ob aber so ein wichtiger Grund, der dem Verein das Aufrechterhalten der Mitgliedschaft unzumutbar macht, vorliegt, muss in einem fairen Verfahren geklärt werden. Letztlich vor den staatlichen Gerichten – vorher aber zwingend von einer vereinsinternen Schlichtungsinstanz.

Nun sehen die meisten Vereinsstatuten standardmäßig für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ein Schiedsgericht vor. Manche aber räumen einem ausgeschlossenen Mitglied die Möglichkeit ein, Berufung gegen den Ausschlussbeschluss an die Generalversammlung zu erheben. (Ob das wirklich klug ist, ist zu hinterfragen. Soll diese Streitigkeit wirklich in die Generalversammlung hineingetragen werden? Reißt das nicht vielleicht neue Gräben auf? Ist die Generalversammlung dafür wirklich kompetent, kennt sie den Sachverhalt, hat sie Zeit, diesen zu ermitteln?) Wenn aber einer solchen Statutenbestimmung nicht ausdrücklich beigesetzt ist, dass die Mitgliederversammlung dann in letzter Instanz entscheidet, haben wir es nach wie vor mit einer „Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis“ zu tun – und dafür ist immer noch das Schiedsgericht zuständig! Es würde also zuerst die Mitgliederversammlung über die Berufung gegen den Ausschluss entscheiden, und dann, wenn eine der beiden Seiten mit dem Ergebnis unzufrieden ist, müsste immer noch das Schiedsgericht angerufen werden, be-

vor der Weg zu den staatlichen Gerichten zulässig ist. (Die Sinnhaftigkeit eines solchen „Instanzenzugs“ ist ebenfalls zu hinterfragen: Zuerst entscheidet die Mitgliederversammlung, also das höchste Organ des Vereins, und dieses soll dann möglicherweise noch durch ein Schiedsgericht overruled werden?)

Und genau das hatte ein Vereinsmitglied übersehen, das schon vor der Anrufung der Generalversammlung ein Schiedsgericht verlangt hatte. Dann entschied die Generalversammlung (im Sinn einer Abweisung der Berufung gegen den Ausschluss), und das Mitglied lief zum staatlichen Gericht. Vergeblich allerdings, den es hätte nach der Entscheidung der Generalversammlung das Schiedsgericht anrufen müssen, und nicht vorher.

Also: Am sinnvollsten ist es wohl, wenn **nur eine einzige Instanz für Berufungen gegen den Ausschluss** zuständig ist. Entweder das Vereinsschiedsgericht oder die Generalversammlung. Dann sollten die Statuten dies aber auch **eindeutig klarstellen**. Existieren **beide Instanzen nebeneinander**, so müssen sie auch **nacheinander angerufen werden**.

(OGH 24. 11. 2009, 5 Ob 130/09t)

### **Der „Machtwechsel“ im Verein und der Mietzins**

Ein Verein war seit 1999 Mieter eines Schulgebäudes und betrieb darin eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht. Ordentliche Mitglieder des Vereins waren die Eltern der Schüler, und nur die ordentlichen Mitglieder hatten Stimmrecht in der Generalversammlung. Im Jahr 2008 kann der Liegenschaftseigentümer auf die gute Idee, den Mietzins auf die angemessene Höhe anzuheben – bis dahin hatte der Verein weniger gezahlt, als nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) zulässig gewesen wäre. Auf die gute Idee hatte den Vermieter das MRG gebracht. Dieses sieht nämlich in § 12 Abs. 3 folgendes vor: *Ist eine juristische Person oder eine unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaft Hauptmieter einer Geschäftsräumlichkeit und ändern sich in ihr die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten entscheidend, wie etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft, darf der Vermieter den Mietzins, wenn dieser bisher niedriger als der angemessene Mietzins war, auf die angemessene Höhe anheben – dies auch dann, wenn die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschieht.*

An einem Verein gibt es nun keine „Anteile“, sehr wohl aber hat ein Verein Mitglieder. Und tatsächlich hatten die Gerichte in der Vergangenheit manchmal judiziert, dass bei einem Wechsel der Mehrheit der Vereinsmitglieder ein derartiger „Machtwechsel“, wie ihn § 12 Abs. 3 meint, vorliege – mit der Rechtsfolge, dass der Vermieter den **Mietzins anheben** könne! Aber war es wirklich das, was der Gesetzgeber gemeint und gewollt hatte? Das würde ja für viele Vereine eine große Rechtsunsicherheit bedeuten, ist es doch bei Vereinen geradezu normal, dass sich im Lauf der Zeit der Bestand der Mitglieder ändert.

Der OGH hat mittlerweile aber Klarheit geschaffen: Ein bloßes „Kippen der Mehrheitsverhältnisse indiziert zwar den Machtwechsel, die konkreten Auswirkungen sind aber jeweils im Einzelfall zu prüfen. Ergibt eine solche Prüfung, dass trotz Änderung der rechtlichen Verhältnisse keine wirtschaftliche Änderung eintritt, ... ist keine Anhebung bewirkt.“ Worauf also kommt es an? Ausschließlich darauf, dass **ein neuer Machtträger aufgrund der von ihm (eben durch den „Machtwechsel“) erworbenen Position konkret in die Lage versetzt wird, das Schicksal der Gesellschaft (hier: des Vereins) tatsächlich zu bestimmen**. Und in diesem Fall, so erkannte der OGH, wird auch bei einem Wechsel der Mehrzahl der Vereinsmitglieder niemand konkret in die Lage versetzt, aufgrund seiner mitgliedschaftlichen Rechte die Geschicke des Vereins so zu bestimmen, als hätte er das (Vereins-) Unternehmen selbst erworben. So kann etwa ein einzelnes Mitglied keine Änderung des Vorstands herbeiführen. In unserem Ausgangsfall verlor der Mieter den Prozess. An dem vom Verein zu zahlenden Hauptmietzins änderte sich nichts.

Diese Sichtweise ist natürlich richtig: Zwar waren im Jahr 2008 die Vereinsmitglieder mit jenen des Jahres 1999 wahrscheinlich überhaupt nicht mehr ident, nur: das sind ja lauter Individuen, die miteinander in keiner Weise verbunden sind, also auch keine gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen haben, die sie gemeinsam ausüben. Das ist etwas ganz anderes, als wenn jemand an einer Aktiengesellschaft ein großes Aktienpaket erwirbt, mit dem er plötzlich das Schicksal der AG bestimmen kann. Hat ein Verein nur ganz wenige Mitglieder, und diese wechseln alle, könnte die Sache anders aussehen.

Und eines kommt noch hinzu: Es genügt nicht, dass es sich um eine Geschäftsraummiete handelt – Voraussetzung einer derartigen Anhebung ist außerdem, dass der Verein ein **Unternehmen** betreibt.

## Termine für Vereinspraktiker

### Seminar bei ARS

**23. März 2017:** Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und –kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

Details zu diesem Seminar finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

**Bis zum nächsten Newsletter dann!** Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

#### Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne  
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20  
Telefon +43 1 521 75 – 31  
E-Mail [thomas.hoehne@h-i-p.at](mailto:thomas.hoehne@h-i-p.at)

Mag. Andreas Lummerstorfer  
LUMMERSTORFER Steuerberatung  
& Wirtschaftsprüfung GmbH  
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10  
Telefon +43 1 532 93 68  
E-Mail [a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at)

### Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an [office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Medieninhaber:** Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG,  
Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,  
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at), [office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 Medieng  
abrufbar unter:**  
<http://www.h-i-p.at>